

Zahl der Neuinfektionen steigt stark an

OB appelliert an die Einhaltung der Regeln – Corona-Krise macht Nachtragshaushalt notwendig



Die Stadt bereitet sich auf eine Maskenpflicht unter anderem in den Bereichen Bismarckplatz, Hauptstraße und Alte Brücke vor. (Foto Stadt Heidelberg)

In Heidelberg steigt die Zahl der Corona-Neuinfektionen wieder deutlich. Die Stadt bereitet sich vor, noch in dieser Woche die ersten Einschränkungen erlassen zu müssen. Unterdessen hat der Gemeinderat dem Nachtragshaushalt zugestimmt. Die Stadt verdoppelt wegen der Corona-Krise ihre Schuldenaufnahme in diesem Jahr von geplant 26 Millionen auf 56,7 Millionen Euro.

Vorwarnstufe

Die Stadt geht davon aus, dass unter Umständen bereits an diesem Mittwoch der Grenzwert der sogenannten 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten wird. Ab diesem Wert greift in Baden-Württemberg eine Vorwarnstufe. Die Kommunen müssen dann zusätzliche Maßnahmen ergreifen.

Heidelberg plant dazu, die Teilnehmerzahl bei privaten Veranstaltungen zu reduzieren (25 Personen in privaten Räumen, 50 Personen in angemieteten Räumen). Außerdem wird dann eine Maskenpflicht im öffentlichen Raum in den Bereichen Bismarckplatz, Altstadt-Fußgängerzone und Alte Brücke greifen.

Appell des OB: Schützen Sie sich und andere

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner appelliert daher, die Regeln konsequent einzuhalten: „Jeder Einzelne ist gefordert, sich konsequent an die AHA-Formel aus Abstand, Hygiene und Alltagsmaske zu halten. Schützen Sie sich und andere. Bitte lüften Sie regelmäßig und nutzen Sie die

Corona-Warn-App. Wir müssen jetzt den Anstieg der Infektionszahlen begrenzen. Nur wenn alle die Regeln beachten, können wir weitergehende Einschränkungen verhindern.“ (www.heidelberg.de/coronavirus)

Nachtragshaushalt beschlossen

Die Corona-Krise beschäftigte am 8. Oktober auch den Gemeinderat: Einnahmenverluste und Kostensteigerungen führen dazu, dass die Stadt das laufende Haushaltsjahr mit einem Minus von rund 20 Millionen Euro abschließen muss – trotz Hilfspaketen von Bund und Land. Dieses Defizit konnte nur durch den Rückgriff auf Rücklagen aus den Vorjahren ausgeglichen werden. Zur Finan-

zierung der Investitionen ist 2020 die Aufnahme von Krediten in Höhe von 56,7 Millionen Euro erforderlich – doppelt so viel wie geplant.

Konstante Zuschüsse für Soziales und Kultur

Für freie Träger in den Bereichen Soziales und Kultur hat der Gemeinderat Zuschüsse in der bisherigen Höhe auch 2021 und 2022 beschlossen. Mehr als 13 Millionen Euro jährlich gehen an rund 50 freie Träger. Zudem beschloss der Gemeinderat, in den kommenden beiden Jahren 40 Bauvorhaben fortzusetzen. Entsprechende Mittel sollen im nächsten Doppelhaushalt vorgesehen werden. chb

Weitere Informationen auf Seite 5

FAHRRADSTADT

Schneller in die Innenstadt Provisorischer Radweg

Ein provisorischer neuer Fahrradstreifen entlang der Kurfürsten-Anlage verbessert stadteinwärts die Führung des Radverkehrs. Auf der wichtigen Ost-West-Verbindung entfällt dafür zwischen Kaiserstraße und Römerkreis ein Fahrstreifen für den motorisierten Individualverkehr. Die aktuell geringe Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt ermöglicht dies. Zunächst als Provisorium angelegt, soll nach einer Testphase die Maßnahme überprüft werden.

S. 4 ›

VERKEHR

Abends ein dichter Takt rnv plant optimiertes Angebot

Eine neue Buslinie von Ziegelhausen ins Neuenheimer Feld sowie Taktverdichtungen für viele Straßenbahnlinien abends und am Wochenende werden 2021 kommen. Das hat jetzt der Gemeinderat beschlossen. Die rnv sieht im kommenden Jahr auch einen längeren Betrieb der E-Buslinie 20 vor, die die Altstadt mit dem Hauptbahnhof verbindet. Die Optimierungen sollen mehr Menschen zum klimafreundlichen Umstieg auf Busse und Bahnen veranlassen.

S. 7 ›

JUBILÄUM

Der Künstler Dürrenmatt Programm zum 100. Geburtstag

Friedrich Dürrenmatt war nicht nur Schriftsteller und Dramatiker. Er war immer auch als Maler und Zeichner tätig und widmete sich dabei gesellschaftspolitischen Fragestellungen. Zu seinem 100. Geburtstag präsentiert ihn das Kurpfälzische Museum in einer Sonderausstellung als Zeichner und Karikaturist. Das Karlstorkino Heidelberg zeigt zwei Dürrenmatt-Verfilmungen. In der Stadtbücherei wird das Live-Hörspiel „Der Besuch der alten Dame“ gezeigt.

S. 12 ›



Bündnis 90/Die Grünen

Derek Cofie-Nunoo

Grüne ermöglichen Gelder für Klimaschutzaktionsplan

Im Herbst 2019 hatten sich die Hoffnungen vieler aktiver Menschen in Heidelberg an die Verabschiedung des 30-Punkte-Klimaschutzaktionsplans geknüpft. Die Verabschiedung des Plans war mit einer breiten Mehrheit im Gemeinderat gefasst worden, außerdem hatte Heidelberg gerade den Klimanotstand ausgerufen. Da schien alles in die richtige Richtung, nämlich Klimaneutralität bis 2035, spätestens 2050, zu laufen. Was vor einem Jahr wie ein starkes Signal in Sachen Klimaschutz aussah, hatte allerdings wenig Verbindlichkeit. Warum das?

Die Entscheidung für den 30-Punkteplan fiel im laufenden Haushalt 2019/20, was bedeutet, dass keinerlei Gelder für die Umsetzung dieses Planes vorgesehen waren. Ein Jahr später sind wir bei der Umsetzung des



Starkes Bekenntnis für den Klimaschutz: Der Gemeinderat beschloss 173.000 Euro für die Umsetzung des Klimaschutzaktionsplans.

(Foto Grüne Fraktion Heidelberg)

Plans nur wenig vorangekommen. Dringend notwendige Maßnahmen oder Projekte zur Erreichung unserer selbst gesteckten Klimaziele soll-

ten verschoben werden und bei den Beratungen für den neuen Haushalt 2021/22 ausgehandelt werden. Tempo und konsequentes Handeln sehen anders aus.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben durch wegbrechende Einnahmen und steigende Ausgaben im städtischen Haushalt nun signifikante Änderungen im Doppelhaushalt in Form eines Nachtragshaushaltsplans notwendig gemacht. Durch die aktuelle Haushaltssperre könnten aber nicht einmal grundlegende Vorbereitungs- und Planungsaufgaben für die Umsetzung des Aktionsplans angegangen werden. Da ein neuer Doppelhaushalt frühestens im Sommer 2021 verabschiedet wird, würde das faktisch ein volles Jahr Stillstand in diesem Bereich des Klimaschutzes bedeuten. Dabei steht fest: Der Klima-

wandel wartet nicht, der Handlungsdruck nimmt weiterhin zu. Eine Bewältigung der Corona-Pandemie ohne gleichzeitige Bekämpfung des

Klimawandels ist nicht zeitgemäß. Aus diesem Grund und um die Handlungsfähigkeit in den ersten beiden Quartalen des nächsten Jahres zu sichern, haben wir die Bereitstellung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Klimaschutzaktionsplans in Höhe von 100.000 Euro beantragt, damit der Aktionsplan zügig angegangen werden kann.

Nach längerer Diskussion im Gemeinderat wurde nun beschlossen, dass dem Umweltamt für die Umsetzung des Klimaschutzaktionsplans nicht nur 100.000 Euro, sondern stattdessen die bisher nicht verbrauchten Mittel (sogenannte Budgetüberträge), nämlich sogar 173.000 Euro, zur Verfügung gestellt werden. Dafür möchten wir uns bei allen Fraktionen bedanken, die hier zugestimmt haben. Ein starkes Bekenntnis für den Klimaschutz! Daher gehen wir davon aus, dass sowohl der Oberbürgermeister als auch die Mehrheit des Gemeinderates bei den anstehenden Haushaltsberatungen die notwendigen Mittel für das Erreichen unserer Klimaziele bereitstellen.

☎ 06221 58-47170

✉ geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



Die Heidelberger

Larissa Winter-Horn

Großer Ochsenkopf

Es gibt etliche Flächen in Heidelberg, die klimatisch, ökologisch, als Naherholungsgebiet oder für den Anbau von regionalen Lebensmitteln von viel größerer Bedeutung sind als der Große Ochsenkopf. Ohne sich darüber Gedanken zu machen, hat eine knappe Mehrheit des Gemeinderates beschlossen, diese Gewerbefläche zur Grünfläche umzuwidmen. Welche Fläche statt des Großen Ochsenkopfes als Ausgleich zur Gewerbefläche ausgewiesen werden soll, scheint nicht zu interessieren. Wie wichtig das Gewerbe und die daraus hervorgehenden Steuern für Heidelberg sind, anscheinend auch nicht. Vielleicht wird dies erst deutlich, wenn die fetten Jahre vorbei sind und Heidelberg die Bereiche Kultur, Soziales und anderes nicht mehr so üppig bedienen kann.

✉ info@dieheidelberger.de



Arbeitsgemeinschaft GAL/FWV

Michael Pfeiffer

Ochsenkopfwiese und Betriebshof

Nun ist es amtlich. Die Ochsenkopfwiese wird unserer Stadt erhalten bleiben. Nach der Abstimmung gegen die Verlagerung des Betriebshofs auf den Ochsenkopf und für den Bau auf dem alten Standort war es nur konsequent, diese Grünfläche nun auch langfristig zu sichern. Ein Beweis für glaubwürdige Klimapolitik. Nun bleibt abzuwarten, wie die weitere Planung für den Betriebshof aussehen wird. Den ersten Entwurf der rnv, der die Versiegelung von Flächen in Rohrbach-Süd beinhaltet, kann ich nicht ernst nehmen, da der Gemeinderatsbeschluss nicht vollumfänglich berücksichtigt wurde. Sinnvoller erscheint mir eine Flächenerweiterung am alten Standort, wobei auch Wohnraum und Alternativflächen für die Kreativwirtschaft geschaffen werden müssen.

✉ mp-pfeiffer@gmx.net



Die Linke

Zara Kiziltaş

Ein Gewinn ...

... ist die Befreiung von der Hundesteuer für Menschen mit wenig Geld. Wir freuen uns, dass der Antrag unserer LINKEN-Fraktion trotz der angespannten Finanzlage im Gemeinderat eine Mehrheit fand und nun zu einer Änderung der Satzung führte. Demnach werden Inhaber des Heidelberg-Pass und des Heidelberg-Pass+ zum 01. Januar 2021 von der Hundesteuer befreit. Die bisherige Steuerermäßigung von 50 Prozent sahen wir als unzureichend an. Für Menschen, die vom Hartz-IV-Regelgeld leben, stellt selbst eine ermäßigte Jahressteuer, die einmalig für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen ist, eine unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastung dar. Der Wunsch nach tierischer Gesellschaft darf nicht am Geld scheitern!

✉ gemeinderat@dielinke-hd.de



FDP

Michael Eckert

Grünfläche statt Gewerbegebiet?

Mit einer knappen Abstimmung hat der Gemeinderat entschieden, dass die sog. „Ochsenkopf-Wiese“ Grünfläche bleiben soll und für die bisher vorgesehene Gewerbenutzung nicht mehr zur Verfügung steht. Dies ist der falsche Weg! Wir brauchen Gewerbeflächen für Arbeitsplätze und die Gewerbesteuer! Statt jetzt wenige „Spaziergänger“ hätten Unternehmen die Fläche nutzen und viele Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz finden können. Dafür werden wir uns auch weiterhin mit aller Kraft einsetzen, um solche Fehlentscheidungen in Zukunft zu vermeiden. Auch das geplante neue Ankunfts-zentrum soll auf eine als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche. Die Verwaltung muss hier kurzfristig Ersatzflächen vorschlagen.

Ihr FDP-Stadtrat Michael Eckert

✉ eckert@fdp-heidelberg.de



CDU

Werner Pfisterer

Hospital-Gelände, Fortschritte gut erkennbar!

Täglich kann man die Entwicklung auf dem Hospital-Gelände verfolgen. Nach dem Abriss vieler Gebäude beginnt nun der Aufbau. Zu den aktuell ca. 4.700 Bewohnern mit unterschiedlichsten Nationalitäten im Hasenleiser werden durch die ca. 550 Wohnungen und 200 Wohnplätze für Studierende über 1.500 Neubewohner dazukommen. Die Wohnungen bieten Flächen für junge Familien, Seniorenwohnen, Büros, kulturelle und soziale Anliegen usw.

Durch die neue Bebauung soll die Verbindung von Alt-Rohrbach zum Hasenleiser verbessert und eine Aufwertung des Ortsteils erreicht werden. Auf dem Hospital-Gelände befinden sich ein denkmalgeschütztes Theater und eine Sporthalle. An der Sporthalle sind Vereine interessiert und das Theater soll als „Bürger-

haus“ dem Stadtteilverein Rohrbach angetragen werden. Eine kleine Kirche wird vom Quartiersmanagement als Standort genutzt werden. Die bisherige Planung ist auf viel Zustimmung in der Bevölkerung gestoßen.

Einen Wermutstropfen gibt es betreffs der Parkplätze. Für das Hospital-Gelände hat die Mehrheit des Gemeinderates einen Parkschlüssel von 0,7 beschlossen. Normal wäre 1,0. Der Unterschied klingt klein, die Auswirkungen werden aber groß sein. Theoretisch sollen in das Gelände Leute einziehen, die wenig oder keine PKW haben und sich mit Lastenrädern bewegen. Diese Theorie ging in Heidelberg schon mehrmals schief. Die Praxis hat in Kirchheim-West, im Furukawa-Gelände sowie in der Bahnstadt gezeigt, dass dies nicht funktioniert. Die Bahnstadt hat die höchste PKW-Anmeldung pro Kopf! Die Bürger, vor allem Familien mit größeren Kindern, haben heute oft 2-3 Autos pro Haushalt.

Ich freue mich auf den Dialog mit Ihnen und grüße Sie herzlich, Ihr Werner Pfisterer, www.pfisterer.net.

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de



SPD

Dr. Monika Meißner

„Der Große Ochsenkopf ist gerettet.“

Es ist dem Engagement vieler Bürger zu verdanken, dass nach dem positiven Ergebnis des Bürgerentscheides zur Ochsenkopfwiese letztes Jahr nun endlich Klarheit besteht, wie es weitergehen soll mit diesem Kleinfeld innerhalb der Stadt. Hier entstand auf der Industriebrache (früher fuhr dort die OEG nach Wieblingen) eine wertvolle Wiese, ein Lebensraum für viele Wiesenpflanzen und Insekten. Trotzdem war sie für die Anwohner nicht wirklich nutzbar, weil es keine Bänke und keine Spielgeräte gibt.

Am 27.11.2019 stellte die SPD-Fraktion daraufhin den Antrag: „Die Verwaltung wird beauftragt, die Fläche des Großen Ochsenkopfes aus dem Flächennutzungsplan für Gewerbeflächen zu streichen und in eine Grünfläche umzuwidmen. Es soll außerdem geprüft werden, was der

Mehrwert eines Energiewaldchens hinsichtlich der Einsparung von CO₂ ist und inwiefern dies auf dieser Fläche umgesetzt werden könnte.“ Es dauerte ein knappes Jahr, bis dieser und auch weitere ähnliche Anträge behandelt wurden. Nach ausführlicher Diskussion wurden die Änderung des Flächennutzungsplans und die Nutzung als Grünfläche beschlossen.

Die künftige Ausweisung des Großen Ochsenkopfes als Grünfläche soll nun im Zusammenhang mit der Diskussion zum sogenannten Modell Räumliche Ordnung behandelt werden. Der Flächennutzungsplan (noch ist die Wiese als Gewerbegebiet ausgewiesen) „schafft kein Baurecht und die Fläche kann weiterhin als Frei- und Erholungsfläche genutzt werden“. Nun gibt es Gestaltungsmöglichkeiten, um die Wiese für Anwohner und Besucher nutzbar zu machen. Gute Vorschläge von den BürgerInnen gibt es inzwischen genug!

☎ 06221 58-47150

✉ geschaefsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de



AfD

Sven Geschinski

30 Jahre deutsche Einheit ...

... und Partnerschaft mit Bautzen. Ein Grund zum Feiern. Viele gute Gespräche ergaben sich mit den Gästen aus Sachsen. Absolut beschämend war hingegen der erneute Boykottaufruf der SPD gegen ein hiesiges Restaurant. Das „Verbrechen“: Dort hatten vor einem Jahr die Juden in der AfD getagt. Es soll ein Klima der Angst und Einschüchterung geschaffen, die wirtschaftliche Grundlage für unbotmäßige Unternehmen zerstört werden. Selbstherrlich maßt man sich an, über „Gut“ oder „Schlecht“ in der Politik zu befinden.

✉ stadtrat@sven-geschinski.de



Bunte Linke

Hildegard Stolz

Kein neues Ankunftscenter auf die Wolfsgärten

Flucht = Entkommen aus Lebensgefahr und existenzieller Bedrohung; Aufbruch ins Ungewisse; Entwurzelung; Zurücklassen von Familie und Zuhause; einen unbekanntem gefährlichen Weg beschreiten.

Ankunft = Ende der Flucht; Startpunkt für die (bessere) Zukunft; Ruhe finden; neuen Mut schöpfen; willkommen sein; begrüßt werden und Zuspruch finden.

Die separierte Lage auf den Wolfsgärten bietet keine guten Voraussetzungen für ein Ankunftscenter, die Einbindung in den neu entstehenden Stadtteil PHV schon eher.

✉ h_stolz@gmx.de



HD in Bewegung (HiB)

Waseem Butt

Unterschreiben für Menschenwürde und Naturschutz

Das Ankunftscenter im Zukunftsstadtteil PHV ist bestens gelegen, damit Geflüchtete Willkommenskultur erleben. So will es auch das Bürgerbegehren Ankunftscenter, das die Alternative Wolfsgärten wegen Autolärm, Abgasen, Enge und naturschädlicher Bodenversiegelung ablehnt. Urteilt selbst: Am **24.10., 15 Uhr** macht die Flüchtlingsseelsorge eine Führung in den Wolfsgärten. Wer gegen menschenverachtende Stadtpolitik ist, sollte unterschreiben und mitsammeln. Näheres unter:

www.ankunftscenter-hd.de.

✉ stadtrat@waseembutt.de

Nächste öffentliche Sitzungen

Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität:
Mittwoch, 14. Oktober, 17 Uhr

Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit:
Dienstag, 20. Oktober, 19 Uhr

Sportausschuss:
Mittwoch, 21. Oktober, 16 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss:
Mittwoch, 21. Oktober, 17.30 Uhr

Die Sitzungen finden alle im Rathaus, Marktplatz 10, statt.

📄 Tagesordnungen unter www.gemeinderat.heidelberg.de

GEMEINDERAT ONLINE

Aktuelle Meldungen aus dem Gemeinderat und den Ausschüssen stehen unter www.gemeinderat.heidelberg.de.

Mit dem Rad sicherer und schneller in die Innenstadt

In der Kurfürsten-Anlage entsteht eine provisorische Radverbindung stadteinwärts

Zwischen Kaiserstraße und Römerkreis wird entlang der Kurfürsten-Anlage stadteinwärts die Führung des Radverkehrs auf der wichtigen Ost-West-Verbindung verbessert. Dazu haben in dieser Woche die Arbeiten zur Einrichtung eines provisorischen neuen Fahrradstreifens begonnen. Dafür entfällt ein Fahrstreifen für den motorisierten Individualverkehr. Die aktuell geringe Verkehrsbelastung auf diesem Abschnitt ermöglicht dies. Dafür wird zwischen Kaiserstraße und Römerkreis der rechte Fahrstreifen zunächst gelb markiert und teilweise mit Baken gesichert.

Es handelt sich bei der Maßnahme um einen zentralen Baustein im Rahmen des städtischen Maßnahmenpaketes zur weiteren Förderung des Radverkehrs in Heidelberg. Ziel ist es, dieses Angebot zu verstetigen. Die anstehende Testphase ermöglicht es,



Erster Bürgermeister Jürgen Odszuck und Bürgermeister Raoul Schmidt-Lamontain bei den Markierungsarbeiten für den provisorischen Radweg. (Foto Stadt Heidelberg)

die Auswirkungen auf den Autoverkehr genau zu beobachten.

Der Vorteil des neuen Angebots: Radfahrende können ungehinderter und schneller in Richtung Innenstadt fahren. Durch das Provisorium fallen elf Pkw-Stellplätze weg. Außerdem wird durch den separaten Streifen die Verkehrssicherheit vor Ein- und Ausfahrten, insbesondere in Höhe der Tiefgarage des Supermarktes Kaufland, erhöht.

Grüner Pfeil für Radfahrende kommt

Der grüne Pfeil auf einer Ampel erlaubt das Rechtsabbiegen für Autofahrende – auch wenn die Ampel auf Rot steht. Neu ist nun die Einführung des grünen Pfeils speziell für Radfahrende. Die Stadt Heidelberg begrüßt diese Neuerung der Straßenverkehrsordnung, die in den kommenden Monaten für Heidelberg konkretisiert werden soll. cca

Kurz gemeldet

Fuß- und Radweg am Bahnbetriebswerk

Der Weg zwischen der Straße Am Bahnbetriebswerk und dem Wieblinger Weg gilt nun auch offiziell als öffentlicher Fuß- und Radweg. Der Gemeinderat hat das einstimmig in seiner Sitzung am 8. Oktober entschieden und der Einleitung des Widmungsverfahrens zugestimmt. Damit geht die Pflicht zur Beleuchtung sowie die Räum- und Streupflicht an die Stadt Heidelberg über. All dies übernahm die Stadt bereits in der Vergangenheit, da der Weg seit vielen Jahren von Bürgerinnen und Bürgern genutzt wird.

Wehrsteg in Wieblingen zeitweilig gesperrt

Im Rahmen einer turnusmäßigen Bauwerksinspektion wird in der Zeit vom 19. bis zum 23. Oktober der Wehrsteg Wieblingen untersucht. In dieser Zeit ist der Wehrsteg jeweils von 8.30 bis 14 Uhr gesperrt.

Hölderlin-Schüler nähern sich Hölderlin Anthologie „Ins Offene“ veröffentlicht

Im Rahmen des Jubiläumsprogramms „Heidelberg feiert Hölderlin“ hat das Hölderlin-Gymnasium Heidelberg unter dem Titel „Ins Offene“ eine lesens- und sehenswerte Anthologie zu Friedrich Hölderlin veröffentlicht. „Ins Offene“ ist ein Zitat Friedrich Hölderlins und lieferte den Schülerinnen und Schülern aller Altersstufen zugleich das Motto für die Anthologie. Entstanden ist ein 96 Seiten starkes Buch mit ganz unterschiedlichen Texten und Kunstwerken. Die Anthologie ist im Heidelberger Verlag Das Wunderhorn erschienen und kostet 18 Euro.

Mehr unter www.wunderhorn.de/?buecher=ins-offene.de



Neues Audimax für die Universität

Die Klaus Tschira Stiftung baut für die Universität ein Hörsaal- und Lernzentrum mit einem Auditorium maximum, weiteren Hörsälen sowie Bibliotheks-, Lern- und Ausstellungsbereichen. Das Gebäude wird wegen seiner besonderen Größe „Audimax“ heißen. Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner dankte beim Baubeginn der Klaus Tschira Stiftung für das erneute herausragende Engagement in Heidelberg. (Entwurf Bernhardt + Partner Architekten PartG mbB)

Stadt erhält Bilder von Wassili Lepanto Dauerpräsentation in den Räumen des OB

Acht Bilder aus dem Nachlass des Künstlers Wassili Lepanto gehen in den Besitz des Kulturamts und des Kurpfälzischen Museums über. Das hat der 2018 verstorbene Maler und ehemalige Heidelberger Stadtrat testamentarisch verfügt. Drei der Bilder werden künftig in den Geschäftsräumen von Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner im Rathaus hängen. Damit soll eine würdige Dauerpräsentation der Gemälde Lepantos geschaffen werden. Fünf Werke sollen im Kurpfälzischen Museum bewahrt und für temporäre Ausstellungen verwendet werden. Der Wert der Gemälde wird auf circa 93.000 Euro geschätzt. Der Gemeinderat hat der Annahme des Vermächtnisses am 8. Oktober einstimmig zugestimmt.

Zuschüsse in voller Höhe



Der Gemeinderat hat freien Trägern für 2021/2022 die Zuschüsse bewilligt und damit unter anderem die Kinder- und Jugendarbeit in den Stadtteilen, Hilfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen sowie kulturelle Angebote gesichert. (Fotos Rothe, Karlsruhbahnhof)

Gemeinderat bewilligt für 2021/2022 jährlich 13 Millionen Euro für freie Träger aus den Bereichen Soziales und Kultur

Der Gemeinderat hat am 8. Oktober nicht nur die Fortsetzung von 40 Bauvorhaben in den nächsten zwei Jahren beschlossen (siehe Spalte rechts). Er hat auch Zuwendungsverträge der Stadt mit sozialen und kulturellen Trägern verlängert.

Die freien Träger erhalten in den Jahren 2021 und 2022 die gleichen Zuschüsse wie 2020. Eine Haushaltssperre von bis zu fünf Prozent ist möglich. Die Zuschüsse haben ein Volumen von mehr als 13 Millionen Euro jährlich. Davon profitieren rund 50 freie Träger aus folgenden Bereichen:

- › **Jugendhilfe** (unter anderem für Erziehungsberatung, Schulsozialarbeit und offene Jugendarbeit): rund 6,5 Millionen Euro jährlich.
- › **Soziales und Senioren** (unter anderem für Seniorenzentren, Hilfe für Wohnungslose, Suchtberatung): rund 3,4 Millionen Euro jährlich.
- › **Kultur:** Empfänger sind unter anderem die Schurmann-Gesellschaft

als Träger des Deutsch-Amerikanischen Instituts, das Kulturhaus Karlsruhbahnhof, das Zimmertheater und der Heidelberger Kunstverein (insgesamt rund 2,4 Millionen Euro jährlich).

- › **Chancengleichheit** (unter anderem für Beratung von Mädchen und Frauen, die von Gewalt betroffen sind oder eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung haben): rund 500.000 Euro jährlich.
- › **Angebote im Stadtteil Emmertsgrund** (unter anderem Stadtteilmanagement, Bürgerhaus „HEIDELBERG“): 375.000 Euro jährlich.
- › **Partnerschaftsbegegnungen und Austausch:** rund 100.000 Euro jährlich. chb

40 Vorhaben werden fortgesetzt

Gemeinderat beschloss Investitionen 2021/2022

In den kommenden beiden Jahren sollen 40 Bauvorhaben fortgesetzt werden. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass entsprechende Mittel im Doppelhaushalt 2021/2022 vorgesehen werden sollen. Gesamtvolumen: rund 36 Millionen Euro.

Dazu gehören unter anderem:

- › Erneuerung des Schulcampus Mitte
- › Sanierung der Sporthalle der Geschwister-Scholl-Schule
- › Verbesserung der Betreuungssituation in der Mönchhofschule
- › Erweiterung des Turnzentrums
- › Stadtbücherei: Dach- und Fassadensanierung
- › Fahrradparkhaus am Hauptbahnhof Nord
- › Umgestaltung der Dossenheimer Landstraße
- › Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Sicherheitsaudit)
- › Für die Kindertagesstätten Hardtstraße und Otto-Hahn-Platz sollen die Planungen erfolgen.
- › Neu aufgenommen auf die Liste wurde das stadtweite Sirennennetz.

Weiterer Infos in den Gemeinderatsunterlagen vom 8. Oktober unter www.gemeinderat.heidelberg.de

Insgesamt 21 Kameras werden installiert

Videoüberwachung am Hauptbahnhof startet Ende Oktober

21 Kameras werden am Bahnhofsvorplatz ab Ende Oktober das Geschehen aufzeichnen. Aktuell, während des Aufbaus, wird noch nicht gefilmt. Für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum hatte der Gemeinderat die Anschaffung von Kameras bewilligt. In einer ersten Phase wertet eine Polizeibeamtin oder -beamter die Bilder aus. Nach Abschluss der Pilotphase der Videoüberwachung in Mannheim soll die neue „intelligente“ Software, die bei ungewöhnlichen Bewegungsmustern Alarm gibt, auch in Heidelberg zum Einsatz kommen.



Kameras werden bald die Sicherheit am Hauptbahnhof erhöhen. (Foto Stadt HD)

Großer Ochsenkopf als Grünfläche ausgewiesen

Umwandlung der bisherigen Gewerbefläche

Der „Große Ochsenkopf“ wird bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Grünfläche ausgewiesen. Das beschloss der Gemeinderat am 8. Oktober.

Die Fläche ist aktuell im Flächennutzungsplan noch als Gewerbefläche ausgewiesen. Es war geplant, dort den neuen Betriebsbahnhof der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH zu errichten. Ein Bürgerentscheid gegen den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss scheiterte im Juli 2019 zwar am erforderlichen Quorum. In der Folge revidierte der Gemeinderat aber seine Standortentscheidung und be-

schloss, dass der neue Betriebsbahnhof am Altstandort in Bergheim errichtet werden soll. Hierzu laufen aktuell vorbereitende Planungen.

„Es ist nur konsequent, nach den Entscheidungen zum Erhalt der Ochsenkopfwiese das Gebiet jetzt auch planungsrechtlich als Grünfläche festzuschreiben“, sagte Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner zu der Entscheidung. „Das habe ich bereits vor Monaten gesagt. Wir brauchen aber zugleich auch eine Perspektive für Unternehmen in unserer Stadt. Es bringt nichts, wenn wir zwar Gewerbegebiete ausweisen, aber sie nicht realisieren. Ich erwarte, dass der Gemeinderat in den kommenden Monaten klar benennt, welche Flächen wir für produzierende Betriebe und deren Belegschaft anbieten. Und zwar in der Realität, nicht nur auf Papier.“ red

Sonder-Wintersaison in den Bädern

Mehrfach- und Geldwertkarten wieder einsetzbar

Spätestens wenn das Thermalbad zum Saisonende schließt, ist der Herbst wirklich angekommen: Seit Montag, den 12. Oktober, ist das Bergheimer Freibad in der wohlverdienten Winterpause. Wie jedes Jahr wechselt daraufhin ein Teil des Bäderteams in die Hallenbäder, um den Gästen während der Hauptsaison erweiterte Öffnungszeiten anzubieten.

Hallenbad Hasenleiser eröffnet, City-Bad verlängert

So öffnet das Hallenbad Hasenleiser seit diesem Montag nun auch für den öffentlichen Badebetrieb: Montag, Mittwoch und Freitag von 15 bis 22 Uhr, Dienstag von 15 bis 18 Uhr, Donnerstag von 16.30 bis 22 Uhr, Samstag von 13 bis 19.30 Uhr und Sonntag von 10 bis 18 Uhr. Seit Mitte September war es vorerst für den Schulbetrieb geöffnet.



Das Thermalbad verabschiedet sich über die Winterpause – in den Hallenbädern beginnt die Hauptsaison.

Das City-Bad im Darmstädter Hof Centrum hat im gleichen Zuge seine Öffnungszeiten erweitert. Es ist nun Montag von 15 bis 18 Uhr, Dienstag von 7 bis 21.30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 7 bis 18 Uhr, Freitag von 7 bis 19.30 Uhr, Samstag von 8.30 bis 19.30 Uhr und Sonntag von 8.30 bis 14.30 Uhr geöffnet.

Reservierung erforderlich

Aufgrund des Corona-Sonderbetriebs bleibt die Anzahl der Besu-

cher begrenzt: Pro Slot können 25 Personen gleichzeitig das Schwimmerbecken nutzen. Findet parallel Schulschwimmen statt, können nur noch 15 Plätze für den öffentlichen Badebetrieb vergeben werden. Die Schnellschwimmerbahn ist von 5 Personen gleichzeitig nutzbar.

Vor dem Besuch der Heidelberger Bäder ist die gewünschte Eintrittszeit zu definierten Zeitblöcken über www.swhd.de/baederpreise online zu reservieren.

Bestehende Eintrittskarten verlängern lassen

Ab dem 19. Oktober gilt wieder das reguläre Preissystem der Heidelberger Bäder. Aufgrund eines technischen Updates des Reservierungssystems ermöglicht das Kassensystem ab dann wieder den Eintritt mit allen Eintrittskarten. Bereits gekaufte, zum 17. März 2020 noch gültige Einzel-, Mehrfach-, Jahres und Geldwertkarten können auf Antrag um die Zeit verlängert werden, während der die Karten nicht einsetzbar waren. Für Einzeltickets, Zehner-Mehrfachkarten und Jahreskarten ist dies ab Montag direkt an der jeweiligen Badkasse vor Ort möglich. 50er- und 100er-Mehrfachkarten müssen zur Verlängerung unter Angabe des vollständigen Namens, der Adresse sowie Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse des Inhabers per Post an die Stadtwerke Heidelberg Bäder, Tiergartenbadstr. 13/1, 69121 Heidelberg gesendet werden. Wer seine 50er- und 100er-Karten zügig verlängern möchte, sollte sie baldmöglichst, jedoch spätestens bis zum 15. Dezember 2020 einschicken.

www.swhd.de/baeder

Sonnenenergie für die Großsporthalle im hip

Eine der größten Aufdach-Anlagen in Heidelberg fertiggestellt

Die Großsporthalle auf dem Gelände des Heidelberg Innovation Park (hip) wird ihre Energie künftig aus einer Photovoltaik-Anlage beziehen. Auf ihrem Dach haben die Stadtwerke Heidelberg 1.700 Quadratmeter Solarmodul-Fläche installiert – dies entspricht der Größe von zwei Handball-Feldern. Damit handelt es sich um eine der größten Aufdach-Anlagen Heidelbergs. Ab sofort werden die 996 Solarmodule rund 300.000 Kilowattstunden Solarstrom erzeugen und die Großsporthalle bei zahlreichen Events versorgen. Ein Teil des erzeugten Stroms wird in das öffentliche Netz gespeist. Die Anlage wurde durch Mittel aus dem Verkauf des Ökostroms heidelberg GREEN, ge-



Die neue PV-Anlage auf der Großsporthalle wird jährlich rund 300.000 kWh Solarstrom erzeugen – das entspricht dem Bedarf von 125 Haushalten.

kennzeichnet mit dem Grünen Strom Label, bezuschusst. Ihr Bau wurde somit von engagierten Ökostrom-Kunden der Stadtwerke Heidelberg unterstützt.

Wieder 142 Tonnen weniger CO₂

Durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage werden die CO₂-Emissionen

um 142 Tonnen pro Jahr reduziert. Die Dachfläche ist optimal für die Nutzung der Sonne geeignet. „Mit der Photovoltaik-Anlage gehen wir einen weiteren wichtigen Schritt, um den Klimaschutz in der Region voranzutreiben“, erläutert Peter Erb, kaufmännischer Geschäftsführer bei den Stadtwerken Heidelberg Umwelt.

Mehr Solarenergie in Heidelberg

Diese Installation ist die erste Großanlage für den weiteren Ausbau der Solarenergie in Heidelberg. Bis 2030 wollen die Stadtwerke Heidelberg Solar-Anlagen mit einer Leistung von rund zehn Megawatt in der Stadt ausbauen, davon 3,5 Megawatt bis Ende 2021.

Impressum

stadtwerke
heidelberg

Stadtwerke Heidelberg

Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42–50
69115 Heidelberg

☎ 06221 513-0

✉ unternehmens-

kommunikation@swhd.de

Redaktion: Ellen Frings (V.i.S.d.P.),
Florine Oestereich

Fotos: Stadtwerke Heidelberg,
Tobias Dittmer, René Priebe
Alle Angaben ohne Gewähr

Dichterer Takt ab nächstem Jahr

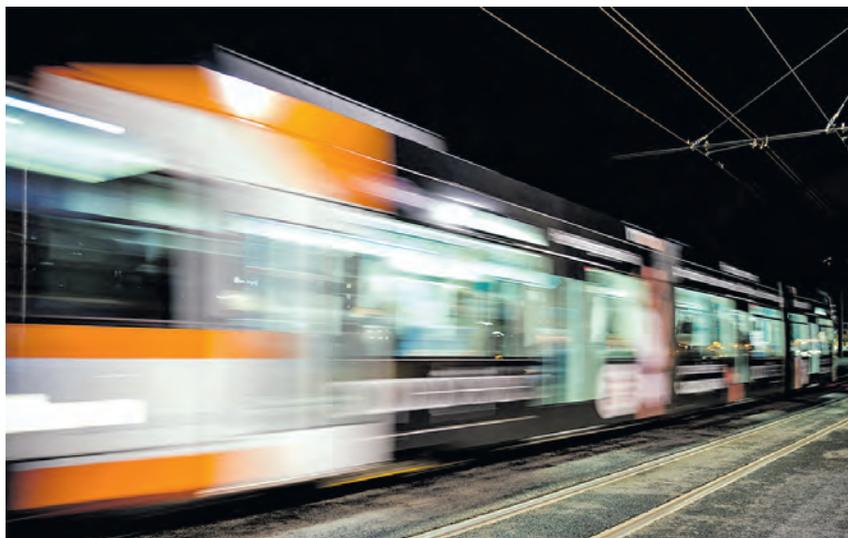
Gemeinderat beschloss Maßnahmen für einen attraktiveren ÖPNV

Einen dichteren Takt abends und am Wochenende, eine neue Buslinie und weitere Optimierungen im Fahrplan der rnv für 2021 hat jetzt der Gemeinderat beschlossen. Die wichtigsten Änderungen:

Straßenbahnlinien 22, 23, 24, 26: Voraussichtlich ab Herbst 2021 fahren diese Bahnen von etwa 20 und 21 Uhr für zwei Stunden bis 22/23 Uhr im 20-Minuten-Takt (statt bisher alle 30 Minuten). An Sonn- und Feiertagen fahren die Linien künftig von etwa 9 Uhr bis 20 Uhr alle 20 Minuten (bisher alle 30 Minuten).

Buslinie 20: Sie startet ab Januar 2021 um 7 Uhr (bisher 9 Uhr) und wird damit für Berufspendler attraktiver, die vom Hauptbahnhof in Richtung Altstadt möchten.

Neue Buslinie 37: Damit wird ab Januar 2021 eine Direktverbindung von Ziegelhausen ins Neuenheimer Feld geschaffen. Zur Einführung fährt der Bus montags bis freitags von 5.30 bis 20.30 Uhr. Die Verstärkung des Angebots aus Ziegelhausen wird auch die Linie 34 entlasten.



Abends bis maximal 23 Uhr und am Wochenende von etwa 9 Uhr bis 20 Uhr sollen die Straßenbahnlinien 22, 23, 24 und 26 ab nächstem Jahr alle 20 Minuten fahren. Aktuell gilt ein 30-Minuten-Takt. (Foto Diemer)

Straßenbahnlinie 21 alternierend:

Die Linie ist derzeit aufgrund des Umsetzens am Bismarckplatz sehr verspätungsanfällig. Für einen stabileren Betrieb soll ab 2021 eine alternierende Linienführung eingerichtet werden: Vormittags direkt vom Hauptbahnhof in Richtung Berliner Straße und nachmittags von der Berliner Straße in Richtung Hauptbahnhof. Die Rückfahrt erfolgt jeweils über die Bergheimer Straße.

Kleinbus auf Linie 34: Er ersetzt voraussichtlich ab Herbst 2021 an

Sonn- und Feiertagen das Ruftaxi. Zwischen Wieblingen und Pfaffengrund sichert er von 10 bis 20 Uhr alle 60 Minuten die Anbindung an die Straßenbahnlinie 22 sowie an den S-Bahnhof Pfaffengrund-Wieblingen. Mit der Optimierung der Verbindungen kommt der Gemeinderat auch einer Forderung aus dem Klimaschutzaktionsplan nach: die Steigerung der Fahrgastzahlen im ÖPNV um 20 Prozent bis 2025. Die rnv wird rechtzeitig über die konkrete Umsetzung informieren. red

Smart City: Heidelberg unter Top 10 81 Städte bewertet

Heidelberg zählt erneut zu den besten deutschen Städten bei der digitalen Entwicklung: Das ist das Ergebnis des neuen Smart City Index, den der Digitalverband Bitkom kürzlich vorstellte. Heidelberg belegt mit 65,7 von maximal möglichen 100 Punkten den zehnten Platz unter 81 Großstädten. Im Bereich Energie und Umwelt erreicht Heidelberg den ersten Platz.

Für den Smart City Index wurden die digitalen Fortschritte aller deutschen Großstädte in den fünf Themenbereichen: Verwaltung, IT und Kommunikation, Energie und Umwelt, Mobilität sowie Gesellschaft untersucht. Der Digitalverband Bitkom will den Kommunen damit eine Vergleichsgrundlage für ihre digitalen Aktivitäten geben.

 www.digitales.heidelberg.de



Seniorenwegweiser

Den „Wegweiser für ältere Menschen“ der Stadt Heidelberg gibt es jetzt in einer aktualisierten Neuauflage: Welche Möglichkeiten gibt es für Seniorinnen und Senioren, ihre Freizeit aktiv zu gestalten? Welche Unterstützungsangebote gibt es für Pflegebedürftige? Antworten auf diese und viele weitere Fragen sind in der knapp 100-seitigen Broschüre enthalten. Für drei Euro gibt es sie im Pflegestützpunkt in der Dantestraße 7 oder kostenlos online: www.heidelberg.de/senioren. (Foto Dorn)

Aus dem Gemeinderat

Heidelberg-Pass-Inhaber: Befreiung von Hundesteuer

Die Stadt Heidelberg befreit Hundehalter, die Inhaber eines Heidelberg-Passes oder eines Heidelberg-Passes+ sind, künftig von der Hundesteuer. Das hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 8. Oktober 2020 beschlossen. Die Befreiung tritt ab dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Krematorium Heidelberg wird saniert

Die Stadt Heidelberg investiert rund 1,5 Millionen Euro in das Krematorium auf dem Bergfriedhof. Die Gelder hat der Gemeinderat am 8. Oktober einstimmig freigegeben. Durch die Modernisierung verspricht sich die Stadt Energieeinsparungen und eine Minderung des CO₂-Ausstoßes. Die Anlage aus dem Jahr 1891 ist das zweitälteste Krematorium Deutschlands.

Neue Trinkwasserbrunnen

In Heidelberg sollen Trinkwasserbrunnen aufgebaut werden. Für die ersten Brunnen hat die Stadt nun mögliche Standorte festgelegt. In der Bahnstadt könnten drei Trinkanlagen installiert werden, auf der Eppelheimer Terrasse, dem Europaplatz und dem Gadammerplatz. In Kirchheim ist der Technologiepark Patton (HIP), in Rohrbach der Park beim Hospital, in Schlierbach der Platz der Begegnungen ausgewählt worden. In der Südstadt wären drei Standorte geeignet: „Der Andere Park“, der Schulcampus Mitte und die Spiellandschaft an der Elsa-Brändström-Straße. Die Stadt folgt mit dem Aufbau einer EU-Richtlinie, die empfiehlt, den Zugang zu Trinkwasser zu verbessern. So lässt sich auch der Gebrauch von Plastikflaschen reduzieren.

 www.gemeinderat.heidelberg.de

BEKANNTMACHUNG

**Satzung
der Stadt Heidelberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)**

vom 8. Oktober 2020

Auf Grund der §§ 2, 26 Absatz 1 Satz 3, 34, 38 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 31 Absatz 2 und § 38 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592, 593) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 8. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Heidelberg erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

- zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
- zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten für

1. Anbaustraßen in	bis zu einer Breite von
a) Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6,0 m,
b) Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m,
c) Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m, 8,0 m,
d) urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in den Buchstaben a) und b) genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m, 12,5 m,
e) Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	20,0 m, 14,5 m,
2. Wohnwege bis zu einer Breite von	5,0 m.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- (2) Werden im Bauprogramm für An-

baustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (zum Beispiel Parkstreifen, Parkbuchten) oder für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Absatz 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 Meter.

- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Absatz 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Absatz 1 angegebenen Breiten.

- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

- den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
- die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen,
- die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
- Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
- den Wert, der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung,
- die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nummer 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Stadt stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 die bei-

tragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Heidelberg stehen und sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- Parkflächen eine Decke entsprechend Nummer 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
- Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
- Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nummer 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nummer 3 gestaltet sind.

- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt Heidelberg stehen und sie entsprechend Absatz 1 ausgebaut sind.

- (3) Die Stadt kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5

Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Stadt Heidelberg trägt 5 % der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustra-

ße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage im Sinne des Satzes 1.

- (4) Die nach Abzug des Anteils der Stadt Heidelberg (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.

- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14. Soweit eine Satzung nach § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches enthält, gelten diese als Festsetzungen eines Bebauungsplans im Sinne der §§ 8 bis 13 dieser Satzung.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
- | | |
|-------------------------------------------------|-------|
| 1. in den Fällen des § 11 Absatz 2 | 0,5, |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebau-

ungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Absatz 1 die Höhe von 3,5 Meter, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5; mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Absatz 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nummer 2 zuzuordnen.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), urbane Gebiete (MU) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden. Setzt der Bebauungsplan die Art der baulichen Nutzung nicht fest, ist das Grundstück der Gebietsart nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zuzuordnen, die der Eigenart seiner näheren Umgebung entspricht; ist eine Zuordnung nicht möglich, ist das Grundstück Satz 1 Nummer 2 zuzuordnen.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Absatz 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Absatz 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 11

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze hergestellt oder nur Garagen

errichtet werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der Landesbauordnung (in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung) auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen oder überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Absatz 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine der §§ 8 bis 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Absatz 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung sowie in Fällen, in denen eine Geschosshöhe nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Absatz 2.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Absatz 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13

Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet“ liegen, sind die in § 7 Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Absatz 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 3 Nummer 2 fallenden Grundstücke.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Stadt stehende Anbaustraßen erschlossen werden (zum Beispiel Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

(3) Durch Anwendung von Absatz 1 darf die Beitragsbelastung der nicht durch weitere Anbaustraßen erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet 150 % des Betrags nicht überschreiten, der auf sie entfiel, wenn den mehrfach erschlossenen Grundstücken die Ermäßigung nach Absatz 1 nicht gewährt würde. Wird die Grenze überschritten, ist der Anteil der Erschließungskosten, der diese Grenze überschreitet, von den mehrfach erschlossenen Grundstücken in dem Verhältnis zu tragen, in dem der Ansatz ihrer Nutzungsflächen nach Absatz 1 vermindert wird.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 3 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge oder Beträge einer Beitragsablösung für ihre erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzbuches oder Baugesetzbuchs und vergleichbarer früherer landesrechtlicher Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

§ 15

Vorauszahlungen

(1) Die Stadt kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlun-

gen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße oder der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Stadt gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Absatz 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner oder Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18

Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19

Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung

des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 20

Andere Erschließungsanlagen

Die Stadt Heidelberg erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),

2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),

3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),

4. Kinderspielplätze,

5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen) keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 7. November 2002 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Absatz 3 Satz 5 des Baugesetzbuches den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Absatz 2 des Baugesetzbuches abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidelberg über den Erschließungsbeitrag vom 15. Dezember 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Januar 2006) außer Kraft.

Heidelberg, den 8. Oktober 2020
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung, ist gemäß § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn nicht die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung in der beschriebenen Art geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften Bahnstadt - Kopernikusquartier

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 24. Juli 2018 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich Bahnstadt - Kopernikusquartier einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



Öffentliche Auslegung

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2020 dem Entwurf des Bebauungsplans Kopernikusquartier einschließlich der Entwurfsbegründung mit Umweltbericht - jeweils in der Fassung vom 25.05.2020 - zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Es besteht Gelegenheit, den Entwurf des Bebauungsplans, die Entwurfsbegründung mit Umweltbericht, das schalltechnische Gutachten, die artenschutzrechtliche Untersuchung mit Datum vom 03.07.2019 und die bereits vorliegenden umweltbezogenen

Stellungnahmen in der Zeit vom **22. Oktober 2020 bis einschließlich 27. November 2020** im Technischen Bürgeramt der Stadt Heidelberg und im Internet unter www.heidelberg.de/bekanntmachungen einzusehen.

Die DIN-Normen, auf die in den Festsetzungen des Bebauungsplans Bezug genommen wird, werden zur Einsichtnahme bereitgehalten.

In den ausgelegten Planunterlagen werden folgende umweltrelevanten Themen behandelt:

› Schutzgut Mensch:

Immissionen durch Verkehr-, Gewerbe- und Schienenlärm, Verkehrssituation, Wegebeziehungen; Barrierefreiheit

› Schutzgut Boden:

Bodenversiegelungen, Versickerungsfähigkeit, Altlasten, Kampfmittel

› Schutzgut Wasser:

Lage innerhalb Wasserschutzgebietszone III B, Verzögerung des Wasserabflusses durch Dachbegrünung

› Schutzgüter Luft/Klima:

Verbesserung des Mikroklimas durch Begrünungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Energieeinsparung: Passivhausstandard, Photovoltaik, Dachbegrünung



Nächste öffentliche Gremiensitzungen

**Ausschuss für Klimaschutz,
Umwelt und Mobilität,**
Mittwoch, 14. Oktober, 17 Uhr

Jugendhilfeausschuss,
Dienstag, 20. Oktober, 16 Uhr,
wurde abgesagt

Bezirksbeirat Kirchheim,
Dienstag, 20. Oktober, 18 Uhr,
Bürgerzentrum (Eingang
über den Kerweplatz),
Hegenichstr. 2

**Ausschuss für Soziales und
Chancengleichheit,** Dienstag,
20. Oktober, 19 Uhr

Sportausschuss, Mittwoch,
21. Oktober, 16 Uhr

**Haupt- und Finanzaus-
schuss,** Mittwoch, 21.
Oktober, 17.30 Uhr

Bezirksbeirat Wieblingen,
Mittwoch, 20. Oktober, 18 Uhr,
Evangelisches Gemeinde-
haus, Mannheimer Straße

Wenn nicht anders aufge-
führt, finden die Sitzungen
im Rathaus, Marktplatz 10,
statt.



Tagesordnungen unter
[www.gemeinderat.
heidelberg.de](http://www.gemeinderat.heidelberg.de)

› **Schutzgüter Vegetation und Fauna:** Verbesserung des Vegetationszustands durch Begrünungsmaßnahmen, Erhalt Baumbestand und Neupflanzung, Vorkommen von Mauereidechse und europäischen Vogelarten: Haussperling, Hausrotschwanz

› **Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Stadtbild**

Aufwertung des Stadtbilds
Stellungnahmen zur Planung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Bürgeramt sowie im Internet vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bedingt durch die Corona-Pandemie ist das Technische Bürgeramt für Besucherinnen und Besucher aktuell nur am **Dienstag von 11.00 bis 12.30 Uhr** und **Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr** geöffnet. Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen im Technischen Bürgeramt nach vorheriger terminlicher Absprache unter den Telefonnummern 06221 - 58 25150 und 58 25160 oder per E-Mail unter bauberatung@heidelberg.de möglich.

Ort: Technisches Bürgeramt,
Verwaltungsgebäude Prinz Carl, EG
Kornmarkt 1, 69117 Heidelberg

Telefonische Erreichbarkeit:

Montag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Auskünfte und Erläuterungen zu den Planungsabsichten außerhalb der Öffnungszeiten werden nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 06221-58160 Eingabe erteilt.

Heidelberg, den 09. Oktober 2020
Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Einleitungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Emmertsgrund - Forum 3

Der Gemeinderat der Stadt Heidelberg hat in öffentlicher Sitzung am 08. Oktober 2020 gemäß §§ 2 Absatz 1 und 12 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) in

Verbindung mit § 1 Absatz 8 BauGB beschlossen, den Einleitungsbeschluss vom 21. Juli 2016 aufzuheben und das Bebauungsplanverfahren einzustellen. Die Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen.



Ziele der Planung

Die Vorhabenträgerin, die Evangelische Kirche Heidelberg, verfolgt nicht mehr das Interesse das Vorhaben zu realisieren.

Dieser Beschluss des Gemeinderats wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Heidelberg, den 09. Oktober 2020
Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats der Stadt Heidelberg vom 23.07.2020 zum Tagesordnungspunkt „Straßenbenennung Bahnstadt-Kopernikusquartier“ wird Folgendes verfügt:

Die östliche Parallelstraße zur Kopernikusstraße im Stadtteil Bahnstadt, zwischen Czernyring und Grüner Meile, erhält den Namen „Maria-Mitchell-Straße“. Ihre Lage ist im beigefügten Ausschnitt aus dem amtlichen Stadtplan von Heidelberg dargestellt:



Diese Verfügung und ihre vollständige Begründung können bei der Stadt Heidelberg (Vermessungsamt), Gaisbergstraße 7, 69115 Heidelberg, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) in Zimmer 205 eingesehen werden. Aufgrund der derzeit gültigen Sicherheitsmaßnahmen gegen eine Infektion mit dem Coronavirus wird um telefonische Voranmeldung unter der Telefonnummer (06221) 58-24060 gebeten.

Heidelberg

Bei der **Stadt Heidelberg** sind folgende Stellen zu besetzen:

Das **Jobcenter Heidelberg** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Leistungsgewährung

Die Stellen sind nach Besoldungsgruppe A10 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg beziehungsweise Entgeltgruppe 9c des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V) zu bewerten.

Das **Rechnungsprüfungsamt** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Technische Prüferin/Technischen Prüfer (m/w/d) mit dem Schwerpunkt Hochbau

unbefristet in Vollzeit. Die Bezahlung erfolgt bis zur Entgeltgruppe 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen inklusive einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse bis zum Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist auf unserer Homepage online unter

www.heidelberg.de/stellenausschreibungen.

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Heidelberg eingelegt werden.

Hinweis:

Die durch die Neubenennung erforderlichen Straßennamenschilder werden im Zuge des Baufortschritts nach Fertigstellung der Straße installiert.

Heidelberg, den 08.10.2020
Stadt Heidelberg,
Vermessungsamt

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss

Die Gesellschafterversammlung der Internationalen Bauausstellung Heidelberg GmbH hat am 24.07.2020 den Jahresabschluss 2019 festgestellt.

Der Jahresabschluss führt zu einem ausgeglichenen Ergebnis von 0,00 €.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt, auch bei der ergänzenden Prüfung nach § 53 HGrG ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht wird in der Zeit vom 15.10.2020 - 23.10.2020 montags bis freitags von 9:30 bis 16:30 Uhr in den Büroräumen der Gesellschaft in der Emil-Maier-Str. 16 öffentlich ausgelegt.

Internationale Bauausstellung Heidelberg GmbH
Emil-Maier-Str. 16, 69115 Heidelberg

Impressum

Herausgeber

Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
Marktplatz 10,
69117 Heidelberg
☎ 06221 58-12000
✉ oeffentlichkeitsarbeit@heidelberg.de

Amtsleitung

Achim Fischer (af)

Redaktion

Eberhard Neudert-Becker (neu),
Christian Beister (chb), Christiane Calis (cca),
Christina Euler (eu), Timm Herre (tir),
Claudia Kehl (ck), Anna-Lena Kiewiet (kie),
Carina Troll (cat)

Druck und Vertrieb

Rhein-Neckar-Zeitung GmbH
Vertrieb-Hotline
☎ 0800 06221-20

Hotline der Stadt Heidelberg

☎ 06221 58-10580 oder 115

Lob und Kritik

☎ 06221 58-11580

Stadt Heidelberg online

🌐 www.heidelberg.de

Ausschreibungen

Ausschreibungen der Stadt Heidelberg stehen online unter

🌐 www.heidelberg.de/ausschreibungen

🌐 www.auftragsboerse.de

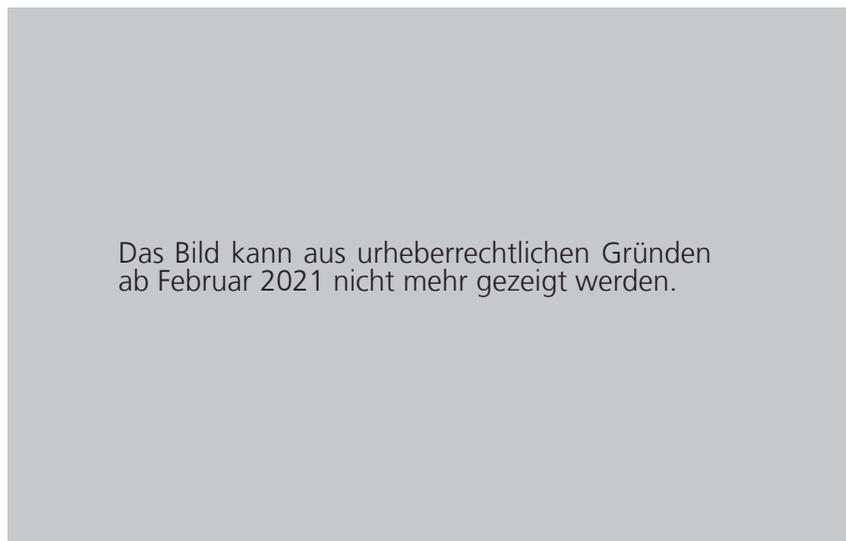
Friedrich Dürrenmatt: Dramatiker, Erzähler – und Maler

Kurpfälzisches Museum, Stadtbücherei und Karlstorkino feiern den 100. Geburtstag des vielseitigen Künstlers

Zum 30. Todestag im Dezember 2020 und 100. Geburtstag von Friedrich Dürrenmatt im Januar 2021 erinnern Heidelberger Kulturinstitutionen an den berühmten Dramatiker, Erzähler, Essayisten, Maler und Zeichner. Die von Bürgermeister Dr. Joachim Gerner initiierte Veranstaltungsreihe startet am Sonntag, 18. Oktober, im Kurpfälzischen Museum. Dort sind bis zum 7. Februar 2021 erstmals in Deutschland 100 originale Karikaturen aus dem Bestand des Centre Dürrenmatt Neuchâtel (CDN) zu sehen. Damit beleuchtet die Sonderausstellung eine bislang wenig bekannte Seite des vielseitigen Künstlers. (siehe www-museum.heidelberg.de)

Dürrenmatt international

Die Stadtbücherei Heidelberg präsentiert vom 13. Oktober bis 24. Feb-



Das Bild kann aus urheberrechtlichen Gründen ab Februar 2021 nicht mehr gezeigt werden.

Friedrich Dürrenmatt hinter seinen Bleistiften, 1986 (Foto Reiser)

bruar 2021 die Übersetzungs-Sammlung des Diogenes Verlags Zürich, ergänzt durch Buchgeschenke der Literaturstädte im Netzwerk der UNESCO Creative Cities of Literature „zum Anfassen“.

Zu dieser Ausstellung gibt es auch ein Begleitprogramm: Das Ensemble „die artverwandten“ zeigt das Live-Hörspiel „Der Besuch der alten Dame“ (4. und 6. November, um 19.30 Uhr). Am 24. November erinnert der Historiker und Journalist Eberhard Reuß an Dürrenmatts Theaterarbei-

ten in Heidelberg und der Region und präsentiert Schätze aus dem Archiv des Südwestrundfunks.

Dürrenmatt im Film

Das Karlstorkino zeigt zwei Dürrenmatt-Verfilmungen: den Klassiker „Es geschah am hellichten Tag“ (10. Januar 2021, 19 Uhr) aus dem Jahr 1958 mit Heinz Rühmann sowie „Der Richter und sein Henker“ (13. Januar 2021, 19 Uhr) aus dem Jahr 1975.

red

Herbstferien – aktiv! Ferienprogramm ohne Langeweile

Als Programmierer Lego-Modelle zum Leben erwecken, in die Rolle des Zoopflegers schlüpfen, als Bogenschützin des Mittelalters trainieren, im Filmworkshop erste Filmerfahrung sammeln oder im Englisch-Intensivkurs Sprachkenntnisse auffrischen: Diesen Herbst entdecken Kinder und Jugendliche zwischen vier und 20 Jahren wieder spannende Aktivitäten im Heidelberger Ferienprogramm. Bei einigen Angeboten ist der Feriengutschein einlösbar.

Wichtig für Familien mit jüngeren Kindern: Viele Angebote sind Ganztagsveranstaltungen. Flexible Hol- und Bringzeiten unterstützen Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

www.heidelberg.de/ferienangebote



Ferienstpaß im Freien (Foto Baecker)

Neuer Podcast der Kreativwirtschaft

Seit Juli ist der Podcast „SPILLOVER: Aus kreativen Lösungen wird Zukunft gemacht“ erfolgreich online. Am 14. Oktober erscheint die nächste Sendung. Dann berichtet das E-Bike-Unternehmen Coboc von den Spillover- und Synergieeffekten zwischen Hightech und innovativem Design.

www.kreativwirtschaft.heidelberg.de

Buchpremiere online

Das Interkulturelle Zentrum (IZ) präsentiert das innovative, digitale Buchprojekt „Nationalität: Mensch!“ am Donnerstag, 15. Oktober, um 20 Uhr live auf seinen Online-Kanälen.

www.iz-heidelberg.de



Stabwechsel bei der von Portheim-Stiftung

Die Josefine und Eduard von Portheim-Stiftung für Wissenschaft und Kunst hat ein neues Kuratorium. Anfang Oktober übergab der bisherige Vorsitzende Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner die Geschäfte an den Indologen Prof. Dr. Axel Michaels. Würzner hatte das Kuratorium seit Ende 2017 als Interimsvorsitzender geführt und sagte: „Die Stiftung und das von ihr getragene Völkerkundemuseum sind auf einem guten Weg – es ist jetzt der richtige Zeitpunkt, die Verantwortung in andere Hände zu geben.“ (Foto Stadt HD)

Geoutet arbeiten Diskussionsabend am 23. Oktober

Wie verlaufen Outings im Beruf und wie gestaltet sich der Arbeitsalltag als geoutete LSBTTIQ-Person? LSBTTIQ ist die Abkürzung von lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, trans*gender, intersexuell und queer. Zum Diskussionsabend „Geoutet arbeiten“ laden das städtische Amt für Chancengleichheit und das Queer Festival Heidelberg am Freitag, 23. Oktober, im Karlstorbahnhof herzlich ein.

Es geht bei der Diskussionsrunde um die Situation offen lebender LSBTTIQ-Menschen in Arbeit und Beruf. Beginn ist um 19.30 Uhr, Einlass ab 19 Uhr. Der Eintritt ist frei. Anmeldungen mit Name und Adresse sind per E-Mail bis zum 22. Oktober möglich. Eine Bestätigung folgt.

lsbttiq@heidelberg.de